



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2011/0288(COD)

17.12.2012

KOMPROMISS- ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 – 27

Entwurf eines Berichts
Giovanni La Via
(PE483.834v01-00)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der
Gemeinsamen Agrarpolitik

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2011)0628 – C7-0312/2012 – 2011/0288(COD))

AM\921692DE.doc

PE501.971v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

AM_Com_LegCompr

Änderungsantrag 1

Giovanni La Via

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 18, 19, 201, 209, 210, 212

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9

Vorschlag der Kommission

1. Die bescheinigende Stelle ist eine von dem Mitgliedstaat bezeichnete öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Prüfeinrichtung, **die eine Stellungnahme abgibt über die Zuverlässigkeitserklärung der jeweiligen Fachebene** zur Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung der Zahlstelle und zur ordnungsgemäßen Funktionsweise **ihrer Systeme der internen Kontrolle** sowie zur Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge **und zur Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.**

Sie ist in ihrer Funktion sowohl von der betreffenden Zahlstelle als auch von der Behörde, die die Zahlstelle zugelassen hat, unabhängig.

2. Die Kommission **erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten** Vorschriften über den Status der bescheinigenden Stellen, ihre spezifischen Aufgaben, einschließlich der **von ihnen durchzuführenden** Kontrollen, **sowie über die von diesen zu erstellenden Bescheinigungen und Berichte, zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen. Diese**

Geänderter Text

1. Die bescheinigende Stelle ist eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Prüfeinrichtung. **Wenn es sich um eine privatrechtliche Prüfeinrichtung handelt, wird diese vom Mitgliedstaat im Wege einer öffentlichen Ausschreibung ausgewählt. Die bescheinigende Stelle gibt eine entsprechend den international anerkannten Prüfungsnormen erstellte** Stellungnahme **ab** zur Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung der Zahlstelle und zur ordnungsgemäßen Funktionsweise **der bestehenden Kontrollsysteme** sowie zur Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge. **Diese Stellungnahme soll unter anderem eine Aussage darüber machen, ob die Prüfung die Aussagen der in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b genannten Zuverlässigkeitserklärung der jeweiligen Fachebene infrage stellt.**

Sie ist in ihrer Funktion sowohl von der betreffenden Zahlstelle als auch von der Behörde, die die Zahlstelle zugelassen hat, unabhängig.

2. Die Kommission **wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um** Vorschriften **festzulegen** über den Status der bescheinigenden Stellen **und** ihre spezifischen Aufgaben, einschließlich der Kontrollen, **die soweit wie möglich auf Grundlage von integrierten Proben auf möglichst effiziente Art und Weise strukturiert werden mit dem Ziel, den**

Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Verwaltungsaufwand der Landwirte und Mitgliedsstaaten zu verringern.

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die von den bescheinigenden Stellen zu erstellenden Bescheinigungen und Berichte, zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 2 Giovanni La Via

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 20-25, 213, 214, 228, 240, 256, 257, 258

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten richten ein System zur Beratung der Begünstigten in Fragen der Bodenbewirtschaftung **und** Betriebsführung (**nachstehend** „landwirtschaftliche Betriebsberatung“ **genannt**) ein, die von einer oder mehreren dazu **benannten** Einrichtungen durchgeführt wird. Dabei kann es sich um öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Einrichtungen handeln.

2. Die landwirtschaftliche Betriebsberatung umfasst mindestens

a) die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Standards für die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I;

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten richten ein System zur Beratung der Begünstigten in Fragen der Bodenbewirtschaftung, Betriebsführung **und des betrieblichen Risikomanagements** („landwirtschaftliche Betriebsberatung“) ein, die von einer oder mehreren dazu **ausgewählten** Einrichtungen durchgeführt wird. Dabei kann es sich um öffentlich-rechtliche **und/oder** privatrechtliche Einrichtungen handeln.

2. Die landwirtschaftliche Betriebsberatung umfasst mindestens **die folgenden Punkte:**

a) **Verpflichtungen auf betrieblicher Ebene**, die **sich aus den** Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Standards für die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen

b) die dem Klima- und Umweltschutz förderlichen
Landbewirtschaftungsmethoden gemäß
Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU)
Nr. xxx/xxx [DZ] und die Erhaltung
landwirtschaftlicher Flächen gemäß
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der
Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ];

c) die Anforderungen oder Aktionen im
Zusammenhang mit der Eindämmung des
Klimawandels und Anpassung an seine
Auswirkungen, der Biodiversität, des
Gewässerschutzes, der Meldung von
Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und
der Innovation zumindest gemäß Anhang I
der vorliegenden Verordnung;

d) die nachhaltige Entwicklung der
wirtschaftlichen Tätigkeit der
Kleinbetriebe gemäß der Definition der
Mitgliedstaaten und **zumindest** der
Betriebe, die an der
Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der
Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ]
teilnehmen.

3. Die landwirtschaftliche Betriebsberatung
umfasst **insbesondere** auch

**a) die nachhaltige Entwicklung der
wirtschaftlichen Tätigkeit von anderen als**

Zustand gemäß Titel VI Kapitel I **ergeben**;

b) die dem Klima- und Umweltschutz
förderlichen
Landbewirtschaftungsmethoden gemäß
Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU)
Nr. xxx/xxx [DZ] und die Erhaltung
landwirtschaftlicher Flächen gemäß
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der
Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ].

c) die Anforderungen oder Aktionen im
Zusammenhang mit der Eindämmung des
Klimawandels und Anpassung an seine
Auswirkungen, der Biodiversität, des
Gewässerschutzes, der Meldung von
Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und
der Innovation zumindest gemäß Anhang I
der vorliegenden Verordnung;

**ca) die nachhaltige Entwicklung der
wirtschaftlichen Tätigkeit
landwirtschaftlicher Betriebe im Einklang
mit den Maßnahmen der Programme für
die Entwicklung des ländlichen Raumes,
unter anderem die Modernisierung der
Betriebe, das Streben nach
Wettbewerbsfähigkeit, die Integration des
Sektors, Innovation und die Ausrichtung
auf den Markt sowie die Förderung und
Anwendung von
Rechnungsführungsstrategien,
Unternehmertum und einer nachhaltigen
Nutzung von wirtschaftlichen
Ressourcen.**

d) **die ökologische Leistung und** die
nachhaltige Entwicklung der
wirtschaftlichen Tätigkeit der **Betriebe**
gemäß der Definition der Mitgliedstaaten
und **insbesondere** der Betriebe, die an der
Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der
Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ]
teilnehmen.

3. Die landwirtschaftliche Betriebsberatung
umfasst **unter anderem** auch **die folgenden
Punkte:**

den in Absatz 2 Buchstabe d genannten Betrieben;

aa) die Förderung der Umstellung von landwirtschaftlichen Betrieben und der Diversifizierung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit;

ab) Risikomanagement und die Einführung von geeigneten Vorbeugungsmaßnahmen gegen Naturkatastrophen und andere Katastrophen sowie Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten;

ac) Beratung über integrierte Schädlingsbekämpfung und die Verwendung von nicht-chemischen Alternativen.

b) die **Mindestanforderungen** im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 29 **Absatz 3** und Artikel 30 **Absatz 2** der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [LE].

b) die **Anforderungen** im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 29 und Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [LE].

Or. en

Änderungsantrag 3

Giovanni La Via

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 274-277

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14

Vorschlag der Kommission

Die Begünstigten können unabhängig davon, ob sie im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, einschließlich der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums, eine Unterstützung erhalten, die landwirtschaftliche Betriebsberatung auf freiwilliger Basis nutzen.

Die Mitgliedstaaten können jedoch **nach objektiven Kriterien** die Kategorien von Begünstigten festlegen, die vorrangig Zugang zur landwirtschaftlichen

Geänderter Text

Die Begünstigten können unabhängig davon, ob sie im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, einschließlich der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums, eine Unterstützung erhalten, die landwirtschaftliche Betriebsberatung auf freiwilliger Basis nutzen.

Die Mitgliedstaaten können jedoch **basierend auf Umwelt-, Wirtschafts- und Sozialkriterien** die Kategorien von Begünstigten festlegen, die vorrangig

Betriebsberatung haben. **Die Mitgliedstaaten sorgen dabei jedoch dafür, dass** Landwirte, die am wenigsten Zugang zu anderen Beratungsdiensten als denen im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsberatung haben, **Vorrang erhalten.**

Zugang zur landwirtschaftlichen Betriebsberatung haben, **unter anderem:**

a) solche Landwirte, die am wenigsten Zugang zu anderen Beratungsdiensten als denen im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsberatung haben;

b) Landwirte, die sich an den Maßnahmen zur Sicherstellung von Kohlenstoff-, Nährstoff- und/ oder Energieeffizienz gemäß Kapitel 2 des Titels III der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] beteiligen;

c) Netzwerke, die nach den Artikeln 53, 61 und 62 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [RD] mit geringen Mitteln auskommen müssen.

Die landwirtschaftliche Betriebsberatung gewährleistet, dass die Beratung der Begünstigten auf die besondere Situation ihres Betriebs abgestimmt ist.

Die landwirtschaftliche Betriebsberatung gewährleistet, dass die Beratung der Begünstigten auf die besondere Situation ihres Betriebs abgestimmt ist.

Or. en

Änderungsantrag 4

Giovanni La Via

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 288

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die gemäß Artikel 6 Buchstabe c finanzierten Maßnahmen betreffen die Erfassung oder den Erwerb der für die Durchführung und Begleitung der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Informationen, einschließlich satellitengestützter und meteorologischer

Geänderter Text

Die gemäß Artikel 6 Buchstabe c finanzierten Maßnahmen betreffen die Erfassung oder den Erwerb der für die Durchführung und Begleitung der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Informationen, einschließlich satellitengestützter und meteorologischer

Daten, der Einrichtung einer Raumdateninfrastruktur und einer Website, der Durchführung besonderer Studien in Bezug auf die Klimaverhältnisse und der Aktualisierung der agrarmeteorologischen und ökonomischen Modelle. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den nationalen Laboratorien und Einrichtungen durchgeführt.

Daten, der Einrichtung einer Raumdateninfrastruktur und einer Website, der Durchführung besonderer Studien in Bezug auf die Klimaverhältnisse, **der Überwachung der Bodengesundheit und Funktionalität** und der Aktualisierung der agrarmeteorologischen und ökonomischen Modelle. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den nationalen Laboratorien und Einrichtungen durchgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 5

Giovanni La Via

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 388

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 56 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten fordern Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen zu Unrecht gezahlt wurden, innerhalb eines Jahres **ab der ersten Feststellung der Unregelmäßigkeit von dem Begünstigten zurück und verzeichnen die** betreffenden Beträge im Debitorenbuch der Zahlstelle.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten fordern Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen zu Unrecht gezahlt wurden, **von dem Begünstigten innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt zurück, zu dem ein Kontrollbericht oder ähnliches Dokument, in dem festgestellt wird, dass eine Unregelmäßigkeit stattgefunden hat, angenommen wurde und gegebenenfalls der Zahlstelle oder der für die Wiedereinzahlung zuständigen Stelle zugegangen ist. Die** betreffenden Beträge **werden zur gleichen Zeit** im Debitorenbuch der Zahlstelle **verzeichnet**.

Or. en

Änderungsantrag 6

Giovanni La Via

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 61-63, 420

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Das von den Mitgliedstaaten eingerichtete System gemäß Artikel 60 Absatz 2 umfasst, vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen, systematische Verwaltungskontrollen sämtlicher **Beihilfeanträge** und wird durch Vor-Ort-Kontrollen ergänzt.

2. Für die Vor-Ort-Kontrollen zieht die zuständige Behörde aus der Grundgesamtheit der Antragsteller eine Kontrollstichprobe, die gegebenenfalls teils nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Stichproben und teils risikobasierte Stichproben umfasst, um eine repräsentative Fehlerquote zu erhalten und gleichzeitig die **höchsten Fehler zu ermitteln**.

-1. Die Kommission erlässt gemäß Artikel 111 delegierte Rechtsakte in Bezug auf Vorschriften über den Mindestsatz an Vor-Ort-Kontrollen, die für ein wirksames Risikomanagement erforderlich sind. Die Vorschriften legen die Bedingungen fest, unter denen die Mitgliedstaaten die Anzahl der Vor-Ort-Kontrollen abhängig von der Höhe des inhärenten Risikos anpassen müssen, und sehen die Möglichkeit vor, die Anzahl der Vor-Ort-Kontrollen in den Fällen zu verringern, in denen die Fehlerquote akzeptabel ist und die bestehenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme ordnungsgemäß funktionieren;

1. Das von den Mitgliedstaaten eingerichtete System gemäß Artikel 60 Absatz 2 umfasst, vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen, systematische Verwaltungskontrollen sämtlicher **Beihilfe- und Zahlungsanträge** und wird durch Vor-Ort-Kontrollen ergänzt, **die dazu dienen, die Einhaltung der Bestimmungen der Beihilferegelungen und das Niveau des inhärenten Risikos zu überwachen, wobei sich ihre Zahl nach diesem Zweck richtet**.

2. Für die Vor-Ort-Kontrollen zieht die zuständige Behörde aus der Grundgesamtheit der Antragsteller eine Kontrollstichprobe, die gegebenenfalls teils nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Stichproben und teils risikobasierte Stichproben umfasst, um eine repräsentative Fehlerquote zu erhalten und gleichzeitig **auf die Bereiche abzustellen, in denen das Fehlerrisiko am höchsten ist**.

*Damit dem Prinzip der
Verhältnismäßigkeit der Kontrollen
Rechnung getragen wird, müssen
folgende Faktoren berücksichtigt werden:*

- die Höhe der betreffenden Beträge;*
- das Ergebnis früherer Prüfungen der
Verwaltungs- und Kontrollsysteme;*
- die freiwillige Anwendung von
Verwaltungssystemen, die auf der
Grundlage international anerkannter
Standards zertifiziert sind.*

Or. en

Änderungsantrag 7

Giovanni La Via

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 64, 65, 432, 433

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 64

Vorschlag der Kommission

1. Um zu gewährleisten, dass die Kontrollen ordnungsgemäß und wirksam angewendet werden und die Überprüfung der Beihilfevoraussetzungen auf wirksame, kohärente und nichtdiskriminierende Weise durchgeführt wird, mit der die finanziellen Interessen der Europäischen Union geschützt werden, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, die **die Fälle** betreffen, **in denen der Begünstigte oder sein Vertreter die Durchführung der Kontrollen verhindert.**

2. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Bestimmungen, um eine einheitliche Anwendung dieses Kapitels in der Europäischen Union zu erzielen. Diese Vorschriften können sich insbesondere auf Folgendes beziehen:

Geänderter Text

1. Um zu gewährleisten, dass die Kontrollen ordnungsgemäß und wirksam angewendet werden und die Überprüfung der Beihilfevoraussetzungen auf wirksame, kohärente und nichtdiskriminierende Weise durchgeführt wird, mit der die finanziellen Interessen der Europäischen Union geschützt werden, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, die **insbesondere Folgendes** betreffen:

a) Vorschriften für die von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Verwaltungs- und Warenkontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen, Auflagen und Förderkriterien, die sich aus der Anwendung der EU-Vorschriften ergeben;

b) Vorschriften über den Mindestsatz von Vor-Ort-Kontrollen, die für ein wirksames Risikomanagement erforderlich sind, sowie über die Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten die Zahl der Kontrollen erhöhen müssen bzw. reduzieren können, wenn die Verwaltungs- und Kontrollsysteme ordnungsgemäß funktionieren und die Fehlerquoten akzeptabel sind;

c) Vorschriften und Verfahren für die Berichterstattung über die durchgeführten Kontrollen und Überprüfungen und deren Ergebnisse;

d) Vorschriften über die zuständigen Behörden für die Durchführung der Konformitätskontrollen, über deren Inhalt und Häufigkeit sowie die kontrollierte Vermarktungsstufe;

e) wenn die **besonderen Bedürfnisse im Zusammenhang mit einer ordnungsgemäßen** Verwaltung der Regelung dies **erfordern**, Vorschriften zur Einführung ergänzender Anforderungen für die Zollverfahren, insbesondere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates;

f) für Hanf gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] Vorschriften zu den besonderen Kontrollmaßnahmen und die Verfahren zur Bestimmung des

-a) Vorschriften für Fälle , in denen der Begünstigte oder sein Vertreter die Durchführung der Kontrollen verhindert;

a) Vorschriften für die von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Verwaltungs- und Warenkontrollen **auf der Grundlage eines verhältnismäßigen und auf Risikoanalysen basierenden Ansatzes** hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen, Auflagen und Förderkriterien, die sich aus der Anwendung der EU-Vorschriften ergeben;

c) Vorschriften und Verfahren für die Berichterstattung über die durchgeführten Kontrollen und Überprüfungen und deren Ergebnisse;

d) Vorschriften über die **Ernennung der** zuständigen Behörden, die für die Durchführung der Konformitätskontrollen, über deren Inhalt und Häufigkeit sowie die kontrollierte Vermarktungsstufe zuständig sind;

e) wenn die **ordnungsgemäße** Verwaltung der Regelung dies **erfordert**, Vorschriften zur Einführung ergänzender Anforderungen für die Zollverfahren, insbesondere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates;

f) für Hanf gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] Vorschriften zu den besonderen Kontrollmaßnahmen und die Verfahren zur Bestimmung des

Tetrahydrocannabinolgehalts;

g) für Baumwolle gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] eine Regelung zur Kontrolle der anerkannten Branchenverbände;

h) für Wein gemäß der Verordnung (EU) Nr. GMO/xxx Vorschriften für die Messung der Flächen sowie Kontrollen und Vorschriften über die spezifischen finanziellen Verfahren zur Verbesserung der Kontrollen;

i) Untersuchungen und Methoden, die zur Feststellung der Beihilfefähigkeit der Erzeugnisse im Rahmen der öffentlichen Intervention und der privaten Lagerhaltung anzuwenden sind, sowie Rückgriff auf Ausschreibungsverfahren *sowohl für die öffentliche Intervention und als auch für die private Lagerhaltung*.

Die Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 1 werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 oder gemäß dem entsprechenden Artikel der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ], der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[LE] bzw. der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[einheitliche GMO] erlassen.

Tetrahydrocannabinolgehalts;

g) für Baumwolle gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] eine Regelung zur Kontrolle der anerkannten Branchenverbände;

h) für Wein gemäß der Verordnung (EU) Nr. GMO/xxx Vorschriften für die Messung der Flächen sowie Kontrollen und Vorschriften über die spezifischen finanziellen Verfahren zur Verbesserung der Kontrollen;

i) Untersuchungen und Methoden, die zur Feststellung der Beihilfefähigkeit der Erzeugnisse im Rahmen der öffentlichen Intervention und der privaten Lagerhaltung anzuwenden sind, sowie Rückgriff auf Ausschreibungsverfahren für *beide*.

1a. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über Fristen, innerhalb derer die Kommission auf den Hinweis reagieren sollte, dass ein Mitgliedstaat die Zahl seiner Vor-Ort-Kontrollen verringern möchte.

Die Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 1 werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 oder gemäß dem entsprechenden Artikel der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ], der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[LE] bzw. der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[einheitliche GMO] erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 8

Giovanni La Via

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 67-72, 619

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65

Vorschlag der Kommission

1. Stellt sich heraus, dass ein Begünstigter die Förderkriterien **oder die mit der Gewährung der Beihilfe verbundenen Auflagen** gemäß den sektorbezogenen Agrarvorschriften nicht erfüllt, so wird **die** Beihilfe ganz **oder teilweise** eingestellt.

2. Soweit **das EU-Recht** dies **vorsieht**, verhängen die Mitgliedstaaten auch **Sanktionen**, indem sie die gewährte oder zu gewährende Zahlung oder Teilzahlung, bei der die Förderkriterien oder die Verpflichtungen erfüllt sind, kürzen oder aussetzen.

Die **Kürzung wird** je nach Schwere, Umfang, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes abgestuft und **kann** bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren Beihilferegelungen oder Stützungsmaßnahmen für ein oder mehrere Kalenderjahre gehen.

Geänderter Text

1. Stellt sich heraus, dass ein Begünstigter die Förderkriterien **für eine bestimmte Beihilferegelung** gemäß den sektorbezogenen Agrarvorschriften **ganz oder teilweise** nicht erfüllt, so wird **der entsprechende Teil der** Beihilfe, **dessen Kriterien nicht erfüllt werden**, ganz eingestellt.

Insbesondere dann, wenn die Förderkriterien in Bezug auf zählbare Einheiten wie etwa Fläche in Hektar oder Anzahl von Tieren nicht erfüllt werden, wird die Beihilfe für jene Einheiten, für die die Förderkriterien nicht erfüllt werden, vollständig eingestellt.

1a. Ist die Beihilfe an die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen geknüpft und wird festgestellt, dass ein Begünstigter diese Verpflichtungen nicht erfüllt, so wird die betreffende Beihilfe vollständig oder teilweise eingestellt.

2. Soweit **Rechtsakte gemäß Artikel 289 Absatz 3 des Vertrags** dies **vorsehen und gegebenenfalls vorbehaltlich weiterer in den delegierten Rechtsakten festgelegten Einzelheiten** verhängen die Mitgliedstaaten auch **Verwaltungssanktionen**, indem sie die gewährte oder zu gewährende Zahlung oder Teilzahlung, bei der die Förderkriterien oder die Verpflichtungen erfüllt sind, kürzen oder aussetzen.

Die **Einstellung gemäß Absatz 1a sowie die Verwaltungssanktionen gemäß Absatz 2 werden** je nach **Art**, Schwere, Umfang, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes abgestuft und **können** bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren **den Verstoß betreffenden** Beihilferegelungen oder Stützungsmaßnahmen für ein oder mehrere

Kalenderjahre gehen.

2a. Die Abstufung von Sanktionen basiert auf folgenden allgemeinen Kriterien:

- Die „Schwere“ eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, welche Bedeutung den Auswirkungen des Verstoßes – vor allem im Hinblick auf das Risiko für den entsprechenden Fonds der Europäischen Union – unter konsequenter Berücksichtigung der Ziele der betreffenden Anforderung oder Norm beizumessen ist.

- Das „Ausmaß“ eines Verstoßes wird insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache bestimmt, ob der Verstoß weitreichende Auswirkungen hat oder auf den Betrieb selbst begrenzt ist.

- Bei der Ermittlung der „Dauer“ des Verstoßes berücksichtigt die zuständige Behörde insbesondere, wie lange die Auswirkungen des Verstoßes andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

- Ein „wiederholter“ Verstoß liegt vor, wenn die Nichteinhaltung derselben Anforderung, derselben Norm oder derselben Verpflichtung mehr als einmal innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von drei Kalenderjahren festgestellt wird, sofern der Begünstigte auf den vorangegangenen Verstoß hingewiesen wurde und er gegebenenfalls die Möglichkeit hatte, die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des vorangegangenen Verstoßes zu treffen.

3. Die von der Einstellung gemäß **Absatz 1 und den Sanktionen gemäß Absatz 2** betroffenen Beträge werden in voller Höhe zurückgefordert.

3. Die von der Einstellung **und den Verwaltungssanktionen** gemäß den **voranstehenden Absätzen** betroffenen Beträge werden in voller Höhe zurückgefordert.

Or. en

Änderungsantrag 9

Giovanni La Via

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 78, 456, 457

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68

Vorschlag der Kommission

1. Jeder Mitgliedstaat richtet ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (nachstehend „integriertes System“ genannt) ein.

2. Das integrierte System gilt für die Stützungsregelungen nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] und die gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a und b, den Artikeln 29 bis 32 sowie den Artikeln 34 und 35 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [LE] und gegebenenfalls nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. CR/xxx gewährte Unterstützung.

Dieses Kapitel gilt jedoch nicht für die in Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[LE] festgelegten Maßnahmen und hinsichtlich der Anlegungskosten nicht für Maßnahmen gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a und b derselben Verordnung.

3. Das integrierte System gilt, soweit notwendig, auch für die Kontrolle der Einhaltung der Cross-Compliance gemäß Titel VI.

Geänderter Text

1. Jeder Mitgliedstaat richtet ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (nachstehend „integriertes System“ genannt) ein.

2. Das integrierte System gilt für die Stützungsregelungen nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] und die gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a und b, den Artikeln 29 bis 32 sowie den Artikeln 34 und 35 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [LE] und gegebenenfalls nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. CR/xxx gewährte Unterstützung.

Dieses Kapitel gilt jedoch nicht für die in Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[LE] festgelegten Maßnahmen und hinsichtlich der Anlegungskosten nicht für Maßnahmen gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a und b derselben Verordnung.

3. Das integrierte System gilt, soweit notwendig, auch für die Kontrolle der Einhaltung der Cross-Compliance gemäß Titel VI.

3a. Die Mitgliedstaaten greifen bei der Einrichtung ihres integrierten Systems in geeigneter Weise auf Technologie zurück, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und sicherzustellen, dass die Kontrollen auf effiziente und wirksame Art und Weise durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 10

Giovanni La Via

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 79, 474-477, BUDG 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 73 – Absatz 2 und 2a (neu)

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen — unter anderem unter Verwendung elektronischer Mittel — vordefinierte Formulare auf der Grundlage der im vorangegangenen Kalenderjahr ermittelten Flächen und kartografische Unterlagen mit der Lage dieser Flächen zur Verfügung. Ein Mitgliedstaat kann beschließen, dass in dem Beihilfeantrag lediglich die Änderungen gegenüber dem für das Vorjahr eingereichten Beihilfeantrag auszuweisen sind. Für die Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. Dz/xxx gilt diese Möglichkeit jedoch für alle betroffenen Landwirte.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen — unter anderem unter Verwendung elektronischer Mittel — vordefinierte Formulare auf der Grundlage der im vorangegangenen Kalenderjahr ermittelten Flächen und kartografische Unterlagen mit der Lage dieser Flächen zur Verfügung. Ein Mitgliedstaat kann beschließen, dass in dem Beihilfeantrag lediglich die Änderungen gegenüber dem für das Vorjahr eingereichten Beihilfeantrag auszuweisen sind. Für die Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. Dz/xxx gilt diese Möglichkeit jedoch für alle betroffenen Landwirte.

2a. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass ein Beihilfeantrag oder ein Zahlungsantrag, der die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllt, mehrere Jahre lang gültig bleibt, wobei die Begünstigten verpflichtet sind, alle Änderungen der ursprünglich von ihnen übermittelten Angaben zu melden. Der mehrjährige Antrag bleibt jedoch nur gültig, wenn der Begünstigte jährlich eine Bestätigung einreicht.

Or. en

Änderungsantrag 11

Giovanni La Via

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 80, 81, 483, 484, 487

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 75

Vorschlag der Kommission

1. Gemäß Artikel 61 prüfen die Mitgliedstaaten über die Zahlstellen oder andere von ihnen ermächtigte Einrichtungen im Wege von Verwaltungskontrollen, ob die Beihilfeanträge die Beihilfevoraussetzungen erfüllen. Diese Kontrollen werden durch Vor-Ort-Kontrollen ergänzt.
2. Für die Zwecke der Vor-Ort-Kontrollen stellen die Mitgliedstaaten einen Stichprobenplan für die **landwirtschaftlichen Betriebe und/oder** Begünstigten auf.
3. Die Mitgliedstaaten können die Vor-Ort-Kontrollen der landwirtschaftlichen Parzellen mittels Fernerkundung und globalem Satellitennavigationssystem (GNSS) durchführen.
4. Sind die Beihilfevoraussetzungen nicht erfüllt, so findet Artikel 65 Anwendung.

Geänderter Text

1. Gemäß Artikel 61 prüfen die Mitgliedstaaten über die Zahlstellen oder andere von ihnen ermächtigte Einrichtungen im Wege von Verwaltungskontrollen, ob die Beihilfeanträge die Beihilfevoraussetzungen erfüllen. Diese Kontrollen werden durch Vor-Ort-Kontrollen ergänzt, **die dazu dienen, die Einhaltung der Bestimmungen der Beihilferegelungen und das Niveau des inhärenten Risikos zu überwachen.**
2. Für die Zwecke der Vor-Ort-Kontrollen stellen die Mitgliedstaaten einen Stichprobenplan für die Begünstigten auf, **bei dem die Stichproben teils nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden, um eine repräsentative Fehlerquote zu erhalten, und teils risikobasierte Stichproben umfassen, um vor allem hochriskante Anträge prüfen zu können.**
3. Die Mitgliedstaaten können die Vor-Ort-Kontrollen der landwirtschaftlichen Parzellen mittels Fernerkundung und globalem Satellitennavigationssystem (GNSS) durchführen.
4. Sind die Beihilfevoraussetzungen nicht erfüllt, so findet Artikel 65 Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 12

Giovanni La Via

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 82, 83, 500, 504, 508

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 76

Vorschlag der Kommission

1. Die Zahlungen im Rahmen der Stützungsregelungen und Maßnahmen gemäß Artikel 68 Absatz 2 werden zwischen dem 1. Dezember und dem 30. Juni des jeweils folgenden Kalenderjahres getätigt. Die Zahlungen erfolgen in bis zu zwei Tranchen innerhalb dieses Zeitraums.

Die Zahlungen erfolgen in bis zu zwei Tranchen innerhalb dieses Zeitraums.

Die Mitgliedstaaten können jedoch vor dem 1. Dezember und frühestens ab dem 16. Oktober Vorschüsse in Höhe von bis zu 50 % für Direktzahlungen und bis zu 75 % bei der im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums gewährten Unterstützung gemäß Artikel 68 Absatz 2 zahlen.

2. Zahlungen gemäß Absatz 1 erfolgen erst, nachdem die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Beihilfevoraussetzungen gemäß Artikel 75 abgeschlossen worden ist.

Geänderter Text

1. Die Zahlungen im Rahmen der Stützungsregelungen und Maßnahmen gemäß Artikel 68 Absatz 2 werden zwischen dem 1. Dezember und dem 30. Juni des jeweils folgenden Kalenderjahres getätigt. Die Zahlungen erfolgen in bis zu zwei Tranchen innerhalb dieses Zeitraums.

Die Zahlungen erfolgen in bis zu zwei Tranchen innerhalb dieses Zeitraums.

Die Mitgliedstaaten können jedoch vor dem 1. Dezember und frühestens ab dem 16. Oktober Vorschüsse in Höhe von bis zu 50 % für Direktzahlungen und bis zu 75 % bei der im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums gewährten Unterstützung gemäß Artikel 68 Absatz 2 zahlen.

Unbeschadet der Anwendung des dritten Unterabsatzes kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten den Mitgliedstaaten gestatten, die Prozentwerte der Vorschusszahlungen in Regionen auf 80 % zu erhöhen, in denen die Landwirte aufgrund außerordentlicher Umstände gravierende finanzielle Schwierigkeiten haben. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

2. Zahlungen gemäß Absatz 1 erfolgen erst, nachdem die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Beihilfevoraussetzungen gemäß Artikel 75 abgeschlossen worden ist.

2a. Abweichend von Absatz 2 dieses Artikels können Mitgliedstaaten im Hinblick auf das Risiko der Überzahlung, beschließen, nach Abschluss der Verwaltungskontrollen gemäß Artikel 61 Absatz 1 bis zu 50 % der Zahlung gemäß

Titel III der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] und 75 % für die Unterstützung im Rahmen der Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 68 Absatz 2 zu zahlen. Der Prozentsatz der Zahlung muss für alle Begünstigten der Maßnahme oder der Vorgänge gleich hoch sein.

2b. Die Europäische Kommission kann auf Anfrage eines oder mehrere Mitgliedstaaten in außergewöhnlichen Fällen und falls die Haushaltslage dies zulässt, Vorschusszahlungen auch vor dem 16. Oktober gestatten.

Or. en

Änderungsantrag 13

Giovanni La Via

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 516

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 77 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Bestimmungen, die für eine harmonisierte Definition der Grundlage für die Berechnung der Beihilfe erforderlich sind, einschließlich der Vorschriften darüber, wie in bestimmten Fällen zu verfahren ist, in denen beihilfefähige Gebiete Landschaftselemente oder Bäume umfassen;

Geänderter Text

b) Bestimmungen, die für eine harmonisierte Definition der Grundlage für die Berechnung der Beihilfe erforderlich sind, einschließlich der Vorschriften darüber, wie in bestimmten Fällen zu verfahren ist, in denen beihilfefähige Gebiete Landschaftselemente oder Bäume umfassen; ***unbeschadet des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] sollen die Vorschriften über die Beihilfefähigkeit mit der Bewältigung der Herausforderungen vereinbar sein, die sich durch den Klimawandel und den Verlust der biologischen Vielfalt stellen, und durch diese Vorschriften sollen landwirtschaftliche Systeme von hohem Naturschutzwert oder agrarforstwirtschaftliche Weidesysteme nicht beeinträchtigt oder ein Rückgang***

*der Umweltqualität bewirkt werden;
Flexibilität, aus agronomischen oder
ökologischen Gründen, sollte auf der
Grundlage der üblichen Standards des
betroffenen Mitgliedstaats oder Gebiets
ermöglicht werden;*

Or. en

Änderungsantrag 14

Giovanni La Via

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 3

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 93 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Außerdem schließen die Cross-Compliance-Vorschriften für die Jahre 2014 und 2015 die Erhaltung von Dauergrünlandflächen ein. Die Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 2004 Mitglied der Europäischen Union waren, stellen sicher, dass Flächen, die zum Zeitpunkt der Flächenbeihilfeanträge für 2003 Dauergrünland waren, im Rahmen festgelegter Grenzen Dauergrünlandflächen bleiben. Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union 2004 beigetreten sind, stellen sicher, dass Flächen, die am 1. Mai 2004 Dauergrünland waren, im Rahmen festgelegter Grenzen Dauergrünlandflächen bleiben. Bulgarien und Rumänien stellen sicher, dass Flächen, die am 1. Januar 2007 Dauergrünland waren, im Rahmen festgelegter Grenzen Dauergrünlandflächen bleiben.

Geänderter Text

Außerdem schließen die Cross-Compliance-Vorschriften für die Jahre 2014 und 2015 die Erhaltung von Dauergrünlandflächen **und Dauerweideland** ein. Die Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 2004 Mitglied der Europäischen Union waren, stellen sicher, dass Flächen, die zum Zeitpunkt der Flächenbeihilfeanträge für 2003 Dauergrünland **und Dauerweideland** waren, im Rahmen festgelegter Grenzen Dauergrünlandflächen **und Dauerweideland** bleiben. Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union 2004 beigetreten sind, stellen sicher, dass Flächen, die am 1. Mai 2004 Dauergrünland **und Dauerweideland** waren, im Rahmen festgelegter Grenzen Dauergrünlandflächen **und Dauerweideland** bleiben. Bulgarien und Rumänien stellen sicher, dass Flächen, die am 1. Januar 2007 Dauergrünland **und Dauerweideland** waren, im Rahmen festgelegter Grenzen Dauergrünlandflächen **und Dauerweideland** bleiben.

Die Mitgliedstaaten können jedoch in ausreichend begründeten Fällen von

Unterabsatz 1 abweichen, sofern sie Maßnahmen ergreifen, um eine erhebliche Abnahme ihrer gesamten Dauergrünland- und Dauerweidelandfläche zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 15

Giovanni La Via

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 86, 95, 541, 542, 621

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 99

Vorschlag der Kommission

1. Zur Anwendung der Sanktion gemäß Artikel 91 wird der Gesamtbetrag der in Artikel 92 aufgeführten Zahlungen, der dem Begünstigten gewährt wurde bzw. zu gewähren ist, für das betreffende Kalenderjahr bzw. die betreffenden Kalenderjahre gekürzt oder gestrichen.

Bei der Berechnung dieser Kürzungen und Ausschlüsse werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit der Verstöße sowie die Kriterien nach den Absätzen 2, 3 und 4 berücksichtigt.

2. Bei Nichteinhaltung aufgrund von Fahrlässigkeit beträgt die Kürzung höchstens 5 %, bei wiederholten Verstößen höchstens 15 %.

In hinreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten beschließen, keine Kürzung anzuwenden, wenn ein Verstoß nach Schwere, Ausmaß und Dauer als geringfügig anzusehen ist. Verstöße, die eine direkte Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier bedeuten, gelten jedoch nicht als geringfügig. ***Der festgestellte Verstoß und die Verpflichtung zur Einleitung von Abhilfemaßnahmen werden dem***

Geänderter Text

1. Zur Anwendung der Sanktion gemäß Artikel 91 wird der Gesamtbetrag der in Artikel 92 aufgeführten Zahlungen, der dem Begünstigten gewährt wurde bzw. zu gewähren ist, für das betreffende Kalenderjahr bzw. die betreffenden Kalenderjahre gekürzt oder gestrichen.

Bei der Berechnung dieser Kürzungen und Ausschlüsse werden ***Art***, Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit der Verstöße sowie die Kriterien nach den Absätzen 2, 3 und 4 ***angemessen*** berücksichtigt.

2. Bei Nichteinhaltung aufgrund von Fahrlässigkeit beträgt die Kürzung höchstens 5 %, bei wiederholten Verstößen ***beträgt die Kürzung*** höchstens 15 %.

In hinreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten beschließen, ***dass*** keine Kürzung anzuwenden ***ist***, wenn ein Verstoß nach Schwere, Ausmaß und Dauer als geringfügig anzusehen ist. Verstöße, die eine direkte Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier bedeuten, gelten jedoch nicht als geringfügig.

Begünstigten mitgeteilt.

Die Mitgliedstaaten können zudem ein Frühwarnsystem einrichten, das Anwendung findet, wenn zum ersten Mal ein nicht als schwer eingestufter Verstoß stattfindet. Nutzt ein Mitgliedstaat diese Option, sendet die zuständige Behörde dem Begünstigten eine erste Warnung, in der die Feststellungen mitgeteilt und auf die Verpflichtung zu Abhilfemaßnahmen verwiesen wird. Die Auswirkung eines solchen Systems sind darauf beschränkt, den Begünstigten für den Verstoß zur Verantwortung zu ziehen. Auf die Warnung folgen innerhalb des Folgejahres entsprechende Prüfungen, um festzustellen, ob der Verstoß behoben wurde. Wurde der Verstoß behoben, wird keine Kürzung vorgenommen. Wurde der Verstoß nicht behoben, wird die Kürzung gemäß dem ersten Unterabsatz rückwirkend vorgenommen. Verstöße, die eine direkte Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier bedeuten, gelten jedoch immer als schwer.

3. Bei ***vorsätzlichen*** Verstößen beträgt die Kürzung grundsätzlich nicht weniger als 20 % und kann bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren Beihilferegelungen gehen und für ein oder mehrere Kalenderjahre gelten.

4. In keinem Fall übersteigt die Gesamthöhe der Kürzungen und Ausschlüsse in einem Kalenderjahr den Gesamtbetrag im Sinne von Absatz 1 Unterabsatz 1.

3. Bei ***schweren*** Verstößen ***aufgrund von grober Fahrlässigkeit*** beträgt die Kürzung grundsätzlich nicht weniger als 20 % und kann bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren Beihilferegelungen gehen und für ein oder mehrere Kalenderjahre gelten.

4. In keinem Fall übersteigt die Gesamthöhe der Kürzungen und Ausschlüsse in einem Kalenderjahr den Gesamtbetrag im Sinne von Absatz 1 Unterabsatz 1.

Or. en

Änderungsantrag 16

Giovanni La Via

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 87, 96, 538, 539

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 101

Vorschlag der Kommission

1. Damit eine ordnungsgemäße Aufteilung der Mittel auf die beihilfefähigen Begünstigten gewährleistet ist, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um eine harmonisierte Grundlage für die Berechnung der Sanktionen infolge der Cross-Compliance unter Berücksichtigung von Kürzungen infolge der Haushaltsdisziplin zu schaffen.
2. Um zu gewährleisten, dass die Cross-Compliance auf wirksame, kohärente und nichtdiskriminierende Weise durchgeführt wird, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 betreffend die Berechnung und Anwendung von Sanktionen zu erlassen.

Geänderter Text

1. Damit eine ordnungsgemäße Aufteilung der Mittel auf die beihilfefähigen Begünstigten gewährleistet ist, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um eine harmonisierte Grundlage für die Berechnung der Sanktionen infolge der Cross-Compliance unter Berücksichtigung von Kürzungen infolge der Haushaltsdisziplin zu schaffen.
2. Um zu gewährleisten, dass die Cross-Compliance auf wirksame, ***risikobasierte und verhältnismäßige***, kohärente und nichtdiskriminierende Weise durchgeführt wird, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 betreffend die Berechnung und Anwendung von Sanktionen zu erlassen. ***Diese delegierten Rechtsakte enthalten insbesondere Regeln für Fälle, in denen Verwaltungssanktionen keine Anwendung finden, wenn der Verstoß auf eine technische Panne der Systeme für die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren gemäß Anhang II, Grundanforderungen an die Betriebsführung 7 und Grundanforderungen an die Betriebsführung 8 zurückzuführen ist oder wenn der Verstoß nicht das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die unmittelbar dem betreffenden Begünstigten anzulasten ist.***

Or. en

Änderungsantrag 17

Giovanni La Via

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 650-654

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wird eine Direktzahlung nach der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx an einen Begünstigten in einer anderen Währung als in Euro vorgenommen, so rechnen die Mitgliedstaaten den in Euro ausgedrückten Betrag des Zuschusses zu dem letzten Umrechnungskurs, den die Europäische Zentralbank vor dem 1. Oktober des Jahres festgelegt hat, für das der Zuschuss gewährt wird, in nationale Währung um.

Geänderter Text

3. Wird eine Direktzahlung nach der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx an einen Begünstigten in einer anderen Währung als in Euro vorgenommen, so rechnen die Mitgliedstaaten den in Euro ausgedrückten Betrag des Zuschusses zu dem letzten **durchschnittlichen monatlichen** Umrechnungskurs, den die Europäische Zentralbank vor dem 1. Oktober des Jahres festgelegt hat, für das der Zuschuss gewährt wird, in nationale Währung um.

Or. en

Änderungsantrag 18
Giovanni La Via

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 98-101, 665-667, 670

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110

Vorschlag der Kommission

1. Es *wir* ein gemeinsamer Monitoring- und Evaluierungsrahmen erstellt, um die Leistung der Gemeinsamen Agrarpolitik zu messen. ***Er umfasst sämtliche Instrumente im Zusammenhang mit dem Monitoring und der Evaluierung der GAP-Maßnahmen*** und insbesondere der Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx, der Marktstützungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. GMO/xxx, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx und der Anwendung der Cross-Compliance-Vorschriften gemäß der vorliegenden Verordnung.

Geänderter Text

1. Es *wird* ein gemeinsamer Monitoring- und Evaluierungsrahmen erstellt, um die Leistung der Gemeinsamen Agrarpolitik zu messen, und zwar insbesondere

a) der Direktzahlungen gemäß der

Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx,

b) der Marktstützungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. GMO/xxx,

c) der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx und der

d) Anwendung der Cross-Compliance-Vorschriften gemäß der vorliegenden Verordnung.

Um eine wirksame Leistungsmessung zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 betreffend den Inhalt und die Struktur dieses Rahmens zu erlassen.

Die Kommission überwacht diese politischen Maßnahmen anhand der Berichterstattung der Mitgliedstaaten im Einklang mit den Vorschriften dieser Verordnung. Die Kommission erstellt einen mehrjährigen Evaluierungsplan, der regelmäßige Evaluierungen spezieller Instrumente vorsieht, die von der Kommission durchzuführen sind.

2. Die Wirkung der GAP-Maßnahmen gemäß Absatz 1 wird für folgende Ziele gemessen:

2. Die Wirkung der GAP-Maßnahmen gemäß Absatz 1 wird für folgende Ziele gemessen:

a) rentable Nahrungsmittelerzeugung mit Schwerpunkt bei den landwirtschaftlichen Einkommen, der Produktivität in der Landwirtschaft und der Preisstabilität;

a) rentable Nahrungsmittelerzeugung mit Schwerpunkt bei *den Inputpreisen*, den landwirtschaftlichen Einkommen, der Produktivität in der Landwirtschaft und der Preisstabilität;

b) nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie Klimaschutzmaßnahmen mit Schwerpunkt bei den Treibhausgasemissionen, der biologischen Vielfalt sowie Boden und Wasser;

b) nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie Klimaschutzmaßnahmen mit Schwerpunkt bei den Treibhausgasemissionen, der biologischen Vielfalt sowie Boden und Wasser;

c) ausgewogene räumliche Entwicklung mit Schwerpunkt bei Beschäftigung, Wachstum und Armutsbekämpfung im ländlichen Raum.

c) ausgewogene räumliche Entwicklung mit Schwerpunkt bei Beschäftigung, Wachstum und Armutsbekämpfung im ländlichen Raum.

Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten für die in Unterabsatz 1 genannten Ziele eine Reihe von Indikatoren fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Um zu gewährleisten, dass dieser Absatz auf effiziente Weise angewandt wird, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 betreffend den Inhalt und die Form dieses Überwachungs- und Evaluierungsrahmens zu erlassen, und zwar auch hinsichtlich der Indikatoren

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle für das Monitoring und die Evaluierung der betreffenden Maßnahmen erforderlichen Angaben. Die Kommission trägt dem Datenbedarf und den Synergien zwischen potenziellen Datenquellen Rechnung und insbesondere, soweit angezeigt, deren Nutzung für statistische Zwecke.

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Informationen sowie zu dem Datenbedarf und den Synergien zwischen potenziellen Datenquellen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

4. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat alle vier Jahre Bericht über die Anwendung dieses Artikels. Der erste Bericht ist spätestens am 31. Dezember 2017 vorzulegen.

und der Methoden für ihre Berechnung.

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle für das Monitoring und die Evaluierung der betreffenden Maßnahmen erforderlichen Angaben. ***Soweit wie möglich basieren diese Angaben auf etablierten Datenquellen wie dem Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen und Eurostat.*** Die Kommission trägt dem Datenbedarf und den Synergien zwischen potenziellen Datenquellen Rechnung und insbesondere, soweit angezeigt, deren Nutzung für statistische Zwecke.

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben – ***wobei sie berücksichtigt, dass unangemessener Verwaltungsaufwand zu verhindern ist*** – sowie zu dem Datenbedarf und den Synergien zwischen potenziellen Datenquellen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

4. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat alle vier Jahre Bericht über die Anwendung dieses Artikels. Der erste Bericht ist spätestens am 31. Dezember 2017 vorzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 19

Giovanni La Via

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 723-725, 770

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II — Hauptgegenstand „Boden und Kohlenstoffbestand“ — GLÖZ 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Erhaltung des Anteils der organischen

Erhaltung des Anteils der organischen

Substanz im Boden einschließlich des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern

Substanz im Boden *mittels geeigneter Verfahren* einschließlich des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern *mit Ausnahme von Verschnitt und zum Zweck des Pflanzenschutzes*.

Or. en

Änderungsantrag 20

Giovanni La Via

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 733-738, 771

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II — Hauptgegenstand „Biologische Vielfalt“ — SMR 2 — letzte Spalte

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2
Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4

Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2
Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4,
Artikel 5 Buchstaben a, b und d

Or. en

Änderungsantrag 21

Giovanni La Via

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 739-744, 772

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II — Hauptgegenstand „Biologische Vielfalt“ — SMR 3 — letzte Spalte

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6 Absätze 1 und 2

Artikel 6 Absätze 1 und 2, Artikel 13
Absatz 1 Buchstabe a

Or. en

Änderungsantrag 22

Giovanni La Via

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 102, 748

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II — Hauptgegenstand „Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen
Instandhaltungsmaßnahmen“ — GLÖZ 8

Vorschlag der Kommission

Erhaltung von Landschaftselementen einschließlich gegebenenfalls von Hecken, Teichen, Gräben, Bäumen (in Reihen, Gruppen oder einzelstehend), Feldrändern und Terrassen, einschließlich eines Schnittverbots für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit, **sowie etwaige Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven Arten und Schädlingen**

Geänderter Text

Erhaltung von Landschaftselementen einschließlich gegebenenfalls von **semi-natürlichen Lebensräumen**, Hecken, Teichen, Gräben, Bäumen (in Reihen, Gruppen oder einzelstehend), Feldrändern und Terrassen, einschließlich eines Schnittverbots für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit.

Or. en

Änderungsantrag 23

Giovanni La Via

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 112

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Um den Begünstigten den Zusammenhang zwischen Landbewirtschaftungsmethoden **und** landwirtschaftlicher Betriebsführung einerseits und den Anforderungen in Bezug auf Umwelt, Klimawandel, guten *landwirtschaftlichem* Zustand der Flächen, Lebensmittelsicherheit, öffentliche Gesundheit, Tier- und Pflanzengesundheit sowie Tierschutz andererseits bewusster zu machen, ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten ein umfassendes System der landwirtschaftlichen Betriebsberatung einführen, das den Begünstigten Beratung anbietet. Diese landwirtschaftliche Betriebsberatung sollte in keiner Weise die Verpflichtung und Verantwortung der Begünstigten, diese Anforderungen zu erfüllen, beeinflussen. Auch sollten die

Geänderter Text

(10) Um den Begünstigten den Zusammenhang zwischen Landbewirtschaftungsmethoden, landwirtschaftlicher Betriebsführung **und landwirtschaftlichem Risikomanagement** einerseits und den Anforderungen in Bezug auf Umwelt, Klimawandel, guten *landwirtschaftlichen* Zustand der Flächen, Lebensmittelsicherheit, öffentliche Gesundheit, Tier- und Pflanzengesundheit sowie Tierschutz andererseits bewusster zu machen, ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten ein umfassendes System der landwirtschaftlichen Betriebsberatung einführen, das den Begünstigten Beratung anbietet. Diese landwirtschaftliche Betriebsberatung sollte in keiner Weise die Verpflichtung und Verantwortung der Begünstigten, diese Anforderungen zu

Mitgliedstaaten eine eindeutige Trennung zwischen Beratung und Kontrolle sicherstellen.

erfüllen, beeinflussen. Auch sollten die Mitgliedstaaten eine eindeutige Trennung zwischen Beratung und Kontrolle sicherstellen.

Or. en

Änderungsantrag 24

Giovanni La Via

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 113-116, 20-25, 213, 214, 228, 240, 256, 257, 258

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die landwirtschaftliche Betriebsberatung sollte mindestens die Anforderungen und Standards im Rahmen der Cross-Compliance umfassen. Die Beratung sollte sich auch auf die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx des Europäischen Parlaments und des Rates vom xxx mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik für Direktzahlungen einzuhaltenden Anforderungen an Landbewirtschaftungsmethoden, die dem Klima- und Umweltschutz förderlich sind, sowie auf die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen erstrecken. **Schließlich** sollte das Beratungssystem bestimmte Aspekte der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Auswirkungen, der Biodiversität, des Wasserschutzes, der Meldung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und der Innovation sowie der nachhaltigen Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der **Kleinbetriebe** abdecken.

Geänderter Text

(11) Die landwirtschaftliche Betriebsberatung sollte mindestens die Anforderungen und Standards im Rahmen der Cross-Compliance **auf betrieblicher Ebene** umfassen. Die Beratung sollte sich auch auf die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx des Europäischen Parlaments und des Rates vom xxx mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik für Direktzahlungen einzuhaltenden Anforderungen an Landbewirtschaftungsmethoden, die dem Klima- und Umweltschutz förderlich sind, sowie auf die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen erstrecken. **Zudem** sollte das Beratungssystem bestimmte Aspekte der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Auswirkungen, der Biodiversität, des Wasserschutzes, der Meldung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und der Innovation sowie **der ökologischen Leistung und** der nachhaltigen Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der **Betriebe** abdecken, **unter anderem die Modernisierung der Betriebe, das Streben**

nach Wettbewerbsfähigkeit, die Integration des Sektors, Innovation und die Ausrichtung auf den Markt sowie die Förderung und Anwendung von Rechnungsführungsstrategien, Unternehmertum und einer nachhaltigen Nutzung von wirtschaftlichen Ressourcen. Die Mitgliedstaaten können schließlich ihrem System die Förderung der Umstellung von landwirtschaftlichen Betrieben und der Diversifizierung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit sowie die Einführung von geeigneten Vorbeugungsmaßnahmen gegen Naturkatastrophen, Tier- und Pflanzenkrankheiten sowie die Beratung über integrierte Schädlingsbekämpfung und die Verwendung von nicht-chemischen Alternativen hinzufügen.

Or. en

Änderungsantrag 25

Giovanni La Via

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 276

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Betriebsberatung durch die Begünstigten sollte auf freiwilliger Basis erfolgen. Alle Begünstigten, auch wenn sie keine Unterstützung im Rahmen der GAP erhalten, sollten Zugang zum Beratungssystem haben. Die Mitgliedstaaten **können** jedoch **Prioritätskriterien festlegen**. Aufgrund des Wesens der Beratungstätigkeit ist es angebracht, die dabei gewonnenen Informationen als vertraulich zu behandeln, außer in Fällen schwerer Verstöße gegen EU- oder einzelstaatliches Recht. Im

Geänderter Text

(12) Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Betriebsberatung durch die Begünstigten sollte auf freiwilliger Basis erfolgen. Alle Begünstigten, auch wenn sie keine Unterstützung im Rahmen der GAP erhalten, sollten Zugang zum Beratungssystem haben. Die Mitgliedstaaten **sollten jedoch in der Lage sein, basierend auf Umwelt-, Wirtschafts- und Sozialkriterien, die Kategorien von Begünstigten festzulegen, die vorrangig Zugang zur landwirtschaftlichen Betriebsberatung haben**. Aufgrund des Wesens der Beratungstätigkeit ist es

Hinblick auf die Wirksamkeit des Systems sollten die Berater angemessen qualifiziert sein und regelmäßig Weiterbildungen besuchen.

angebracht, die dabei gewonnenen Informationen als vertraulich zu behandeln, außer in Fällen schwerer Verstöße gegen EU- oder einzelstaatliches Recht. Im Hinblick auf die Wirksamkeit des Systems sollten die Berater angemessen qualifiziert sein und regelmäßig Weiterbildungen besuchen.

Or. en

Änderungsantrag 26

Giovanni La Via

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 132-135, 516

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Diverse sektorbezogene Agrarvorschriften enthalten Vorschriften über allgemeine Kontrollgrundsätze, die Wiedereinziehung, die Kürzung oder den Ausschluss von Zahlungen sowie über die Anwendung von Sanktionen. Diese Vorschriften sollten in einem horizontalen Rechtsrahmen zusammengefasst werden. Sie sollten die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen sowie die Vorschriften für die Wiedereinziehung, die Kürzung oder den Ausschluss von Beihilfen umfassen. Außerdem sind Vorschriften für die Überprüfung der Einhaltung von Verpflichtungen festzulegen, die nicht unbedingt mit der Zahlung von Beihilfen zusammenhängen.

Geänderter Text

(38) Diverse sektorbezogene Agrarvorschriften enthalten Vorschriften über allgemeine Kontrollgrundsätze, die Wiedereinziehung, die Kürzung oder den Ausschluss von Zahlungen sowie über die Anwendung von **angemessenen verwaltungsrechtlichen** Sanktionen. Diese Vorschriften sollten in einem horizontalen Rechtsrahmen zusammengefasst werden. Sie sollten die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen **einschließlich der allgemeinen Grundsätze und anwendbaren Kriterien** sowie die Vorschriften für die Wiedereinziehung, die Kürzung oder den Ausschluss von Beihilfen umfassen. Außerdem sind Vorschriften für die Überprüfung der Einhaltung von Verpflichtungen festzulegen, die nicht unbedingt mit der Zahlung von Beihilfen zusammenhängen. **Es ist notwendig, einen starken Anreiz für die Mitgliedstaaten zu schaffen, um die Anzahl der Vor-Ort-Kontrollen in den Fällen zu verringern, in denen die Fehlerquote akzeptabel ist,**

sowie Flexibilität auf Grundlage der üblichen Standards des betroffenen Mitgliedstaats oder Gebiets zu bieten, um berechnigte Ausnahmen aus agronomischen, ökologischen oder umweltschutzbezogenen Gründen zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 27

Giovanni La Via

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 138-140

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Die Hauptbestandteile des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, insbesondere die Bestimmungen über die elektronische Datenbank, das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, die Beihilfe- oder Zahlungsanträge und das System zur Bestimmung und Erfassung der Zahlungsansprüche sollten beibehalten werden.

Geänderter Text

(41) Die Hauptbestandteile des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, insbesondere die Bestimmungen über die elektronische Datenbank, das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, die Beihilfe- oder Zahlungsanträge und das System zur Bestimmung und Erfassung der Zahlungsansprüche sollten beibehalten werden. ***Die Mitgliedstaaten sollten beim Aufbau dieser Systeme angemessenen Gebrauch von Technologien machen, mit dem Ziel, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und sicherzustellen, dass die Kontrollen auf effiziente und wirksame Art und Weise durchgeführt werden.***

Or. en